

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 5. Oktober 1999

G 5 i Neftenbach. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Bolzärgeten Nr. 39 (GWR i 1332). Genehmigung der geänderten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 620/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Bolzärgeten (GWR i 1332) genehmigt. Bei der Vermessung des Fassungsgrundstückes wurde bemerkt, dass die Brunnenstube Nr. 39 weiter östlich als auf dem Schutzzonenplan verzeichnet liegt. Daher drängte sich eine Anpassung des Fassungsgebietes sowie der engeren Schutzzone um die Brunnenstube Nr. 39 auf. Mit Schreiben vom 26. Mai 1999 unterbreitete das Ingenieurbüro Wetli + Wolfensberger, Winterthur, den geänderten Schutzzonenplan dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 4. Juni 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 29. Juni 1999 hob der Gemeinderat Neftenbach den Fassungsgebiet sowie die engere Schutzzone um die Quellfassung Bolzärgeten Nr. 39 auf und setzte die geänderten Schutzzone fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 13. September 1999 sind gegen den Aufhebungs- bzw. Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den geänderten Schutzzone sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bolzärgeten gewährleistet. Der Genehmigung der angepassten Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung bzw. Neufestsetzung der Schutzzone ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der Gemeinderat Neftenbach hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Aufhebung bzw. Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 620/1997 erfolgte Genehmigung des Fassungsgebietes sowie der engeren Schutzzone um die Quellfassung Bolzärgeten Nr. 39 (GWR i 1332) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 29. Juni 1999 erfolgte Aufhebung des alten und Neufestsetzung des geänderten Fassungsgebietes sowie der engeren Schutzzone um die Quelfassung Bolzärgeten Nr. 39 (GWR i 1332) werden genehmigt.

Massgebende Unterlage:

- Schutzzonenplan Quelfassung Bolzärgeten (Nr. 332/457A) 1:1'000 vom Mai 1999.

III. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, die Aufhebung der alten und Festsetzung der geänderten Schutzzone im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Neftenbach, 8413 Neftenbach, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 432.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 492.--</u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Neftenbach, 8413 Neftenbach;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Walter Leisinger AG, Strehlgasse 19, 8472 Seuzach;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;